

GEBÜHRENVEREINBARUNG GEM. § 4 RVG (STUNDENHONORAR)

zwischen

Rechtsanwalt Kurt Mitterreiter
Ohmstraße 13/III, 80802 München

und

(Auftraggeber)

1. Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber aufgeklärt, daß er nach § 4 RVG eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur fordern kann, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben ist. Dem Auftraggeber ist bekannt, daß in seiner Rechtsangelegenheit die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sich insbesondere nicht mit der Bedeutung der Sache für den Auftraggeber decken.
2. Der Auftraggeber beauftragt hiermit RA Mitterreiter, seine Interessen in der außergerichtlichen Angelegenheit

-
3. Für die Durchführung des Verfahrens zahlt der Auftraggeber an den Rechtsanwalt anstelle der gesetzlichen Gebühren ein als angemessen vereinbartes Stundenhonorar in Höhe von

zuzügl. der jeweils gültigen MWSt.

Der vereinbarte Stundensatz ist für jede angefangene Stunde zu entrichten, wobei ein Mindestzeittakt von 15 Minuten als vereinbart gilt.

4. Auslagen, wie z.B. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie die Dokumentenpauschale und eventuell entstehende Kosten für notwendige Geschäftsreisen sind zuzügl. der gesetzlichen MWSt gesondert zu vergüten.
5. Ausgenommen von der Honorarvereinbarung sind die Durchführung gerichtlicher Verfahren im Anschluß an die außergerichtliche Tätigkeit. Hierfür werden die gesetzlichen Gebühren geschuldet. Eine Anrechnung des Pauschalhonorars auf diese gesetzlichen Gebühren für das gerichtliche Verfahren erfolgt nicht.
6. Als Vorschuß vereinbaren die Parteien einen Betrag in Höhe von EUR _____ vereinbart. Dieser Vorschuß ist sofort fällig und bei Übernahme des Mandats auf eines der Konten des Rechtsanwalts zu überweisen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, das Mandat niederzulegen, soweit der Auftraggeber den vereinbarten Vorschussbetrag nicht firstgerecht zahlt. Kündigt der Auftraggeber das Mandat aus Gründen, die der Rechtsanwalt nicht zu vertreten hat, so besteht für den Auftraggeber kein Anspruch auf Rückzahlung des Vorschussbetrags bzw. eines Teilbetrages des bereits bezahlten Vorschusses.
7. Der vereinbarte Restbetrag ist fällig unter den Voraussetzungen des § 8 I RVG.
8. Von dieser Vereinbarung bleiben Gebührenansprüche des Rechtsanwaltes gegenüber Dritten unberührt.

München, den _____
